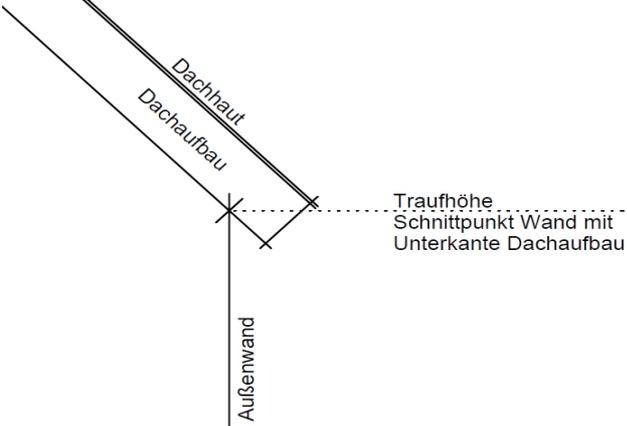


	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 01.04.2019 – 30.04.2019
1.1	<p>Deutsche Telekom AG</p> <p>ti-nl-sw-pti-32-bauleitplanung@telekom.de</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2	<p>Netze BW</p> <p>heuberg-bodensee@netze-bw.de</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2019</u></p> <p>zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anregungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich bereits ein 0,4-kV-Freileitungsnetz der Netze BW GmbH. Dieses Netz wird auch in absehbarer Zukunft Bestand haben. Grundlegende Änderungen dieses Netzes sind zurzeit nicht geplant. Neu zu errichtende Anschlüsse werden somit als Freileitungsanschlüsse - Dachständeranschlüsse - realisiert. - In den Textteil bitten wir auch aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu dulden sind. <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Realisierung von neuen Freileitungsanschlüssen im Plangebiet steht nichts entgegen.</p> <p>Die Festsetzung zur Duldung von Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Siehe Festsetzung 1.7 Nebenanlagen.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.3	<p>FairNetz GmbH</p> <p>bebauungsplan-fnp@fairnetzgmbh.de</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2019</u></p> <p>Im oben genannten Gebiet befinden sich Erdgasversorgungsleitungen bzw. Netzanschlussleitungen der FairNetz GmbH, die im Bestand zu beachten sind.</p> <p>Bei Bepflanzungen (auch im Privatbereich) bitten wir um ausreichend Abstand zu unseren Leitungen bzw. um entsprechende Schutzmaßnahmen.</p> <p>Im genannten Bereich sind aktuell keine Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Bei konkreten Planungen Ihrerseits, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Ihr Ansprechpartner ist Herr Berberich 07121 582-3879.</p>	<p>Im Rahmen von Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden die versorgungstechnischen Einrichtungen geprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4	<p>Unitymedia</p> <p>zentraleplanungnd@unitymedia.de</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 11.04.2019</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/ Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Im Rahmen von Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden die versorgungstechnischen Einrichtungen geprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Zweckverband Wasserversorgung</p> <p>info@hohenberggruppe.de; zv-hbg@t-online.de</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Landratsamt Zollernalbkreis</p> <p>post@zollernalbkreis.de</p> <p><u>Schreiben vom 21.05.2019</u></p> <p>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334) Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p> <p>Anlage: Nebenbestimmungen Brandschutz Bauamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Einstufung des Objekts Einstufung des Bebauungsgebiets: Mischgebiet (MI)</p> <p>Nebenbestimmungen 1. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.</p> <p>2. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen.</p> <p>3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</p> <p>4. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserenahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</p>	<p>Die Vorgaben zum Brandschutz werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien geprüft.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.1	<p>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735): Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die überbaubaren Grundstücke sind in der Planzeichnung (Teil A) nicht eindeutig gekennzeichnet. Die Kennzeichnung von MI 1 zeigt in von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke. Ebenso ein Teil der Kennzeichnung von MI 2.</p>	<p>Die Darstellung liegt jeweils im Zentrum der Teilgebiete, die durch die Abgrenzung der Teilgebiete (Knödellinie) eindeutig definiert sind.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.6.2	<p>Technischer Bauverständiger (Ansprechpartner: Frau Beiter, Tel.: 92-1315): Es bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Mühle" werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine geordnete und nachhaltige bauliche Entwicklung eines innerstädtischen Bereichs geschaffen.</p> <p>Traufhöhe Die maximal zulässige Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion. Die Dachkonstruktion bezeichnet das Traggerüst des Daches; die für die Standsicherheit notwendige</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Konstruktion.</p> <p>Diese Definition der Traufhöhe ist ungewöhnlich. Die Unterkante der für die Standsicherheit notwendigen Dachkonstruktion ist die Unterkante der Fußschwelle. Beim Massivbau somit die Oberkante des Ringgurts, beim Holzbau ist der Trennpunkt zwischen Wandkonstruktion und Dachkonstruktion nicht so einfach zu definieren. Ein richtiger Schnittpunkt ergibt sich weder bei der Massiv- noch bei der Holzkonstruktion. Ein Schnittpunkt wäre z.B. die Unterkante des Sparrens. Wir bitten, eine eindeutige Definition zu wählen, um Unklarheiten bei der Anwendung der Festsetzung zu vermeiden.</p>	<p>Die Festsetzung wurde bewusst gewählt, um die Traufhöhe bei Bestandsgebäuden sowie Neubauten nach Fertigstellung am Objekt selbst messen zu können.</p> <p>Die Vorgaben zur Bemessung der Traufhöhe wird redaktionell wie folgt klargestellt:</p> <p>„1.2.2 Höhe baulicher Anlagen [...] Die Traufhöhe wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Unterkante des Dachaufbaus. Der Dachaufbau bezeichnet die von außen sichtbare Konstruktion, insbesondere Traggerüst und Verkleidung, eines Daches.“</p>  <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.6.3	<p>Nutzungsschablone Die beiden Nutzungsschablonen werden durch Linien mit Punkten an den Enden den Geltungsbereichen zugeordnet. Drei dieser Linien enden innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke, diese Darstellung ist schlecht gewählt. Insbesondere im Geltungsbereich nördlich der Straße "In der Breite". Die bebaubaren und die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind in diesem Bereich des Bebauungsplanes nicht sofort zu erkennen.</p>	<p>Die Darstellung liegt jeweils im Zentrum der Teilgebiete, die durch die Abgrenzung der Teilgebiete (Knödellinie) eindeutig definiert sind.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.6.4	<p>Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</p> <p>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz) Das Flurstück 388 im Osten des Plangebiets („AS Zimmerei Kießinger“) ist im Bodenschutz und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf „B-Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition“ geführt. Das bedeutet, dass durch eine Veränderung der Versiegelungssituation oder durch Umbaumaßnahmen eine Gefährdung entstehen kann. Zudem</p>	<p>Folgender Hinweis wird unter Punkt 2.3 „Altlasten“ aufgenommen: „2.3 Altlasten Es wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück 388 im Osten des Plangebiets („AS Zimmerei Kießinger“) im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf „B-Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition“ geführt ist. Das bedeutet, dass</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>entstehen bei der Entsorgung potentiell höhere Kosten durch die Kontamination des Aushubs.</p> <p>Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Es ist zu beachten, dass bei der Bauplanung frühzeitig Verwertungswege für den Ober- und Unterboden nahe dem Erweiterungsgebiet geklärt werden. Die Verwertung kann auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Form von anderweitigen Aufwertungen von kulturfähigen Böden an anderer Stelle erfolgen.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung Der Bebauungsplan trifft keine Aussage/ keine Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser. Generell ist im Umgang mit Niederschlagswasser folgendes zu beachten: Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Von einer Versickerung im Bereich der Altlasten ist abzusehen. Sofern eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung aus Sicht der Plangeberin nicht möglich ist und das Niederschlagswasser über den Mischkanal beseitigt werden soll, ist dies zu begründen und ausreichende Aussagen zu der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen. Erst dann ist eine abschließende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde möglich.</p> <p>Empfohlene Festsetzungen und Hinweise: - PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. - Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG).</p> <p>Anmerkung: Da das vorgesehene Plangebiet als Mischgebiet genutzt werden soll, ist die Niederschlagswasserbeseitigung bei einer Wohnbebauung erlaubnisfrei. Bei industriellen bzw. gewerblichen Bauvorhaben im Mischgebiet ist die Dachflächenentwässerung erlaubnisfrei und die Hofflächenentwässerung erlaubnispflichtig.</p>	<p><i>durch eine Veränderung der Versiegelungssituation oder durch Umbaumaßnahmen eine Gefährdung entstehen kann. Zudem entstehen bei der Entsorgung potentiell höhere Kosten durch die Kontamination des Aushubs.“</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Niederschlags- und Schmutzwasserableitung erfolgt über einen Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal. Ein Ausbau- bzw. Umbau des bestehenden Kanalnetzes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Folgende Empfehlungen werden als Hinweis unter Punkt 2.4 „Niederschlagswasserbeseitigung“ wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>2.4 Niederschlagswasserbeseitigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</i> 2. <i>Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG).</i> 3. <i>Da das vorgesehene Plangebiet als Mischgebiet genutzt werden soll, ist die Niederschlagswasserbeseitigung bei einer Wohnbebauung erlaubnisfrei. Bei industriellen bzw. gewerblichen Bauvorhaben im Mischgebiet ist die Dachflächenentwässerung erlaubnisfrei und die Hofflächenentwässerung erlaubnispflichtig.</i>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: wird berücksichtigt
1.6.5	<p>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342) Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan bzw. dem Regionalplan entwickelt. Eine Bedarfsbegründung wurde vorgelegt. Grundsätzlich gesehen wird die Planung begrüßt, da hier innerstädtische Flächen nachverdichtet werden und darauf verzichtet wird, neues Bauland am Ortsrand von Meßstetten in Anspruch zu nehmen. Im überplanten Bereich liegen keine rechtskräftig ausgewiesenen Biotope. Auch andere Schutzgebietstypen sind nicht betroffen. Durch die Planung werden aber infolge der Möglichkeit weiter zunehmender Versiegelung umweltrelevante Eingriffe verursacht, die eine Beeinträchtigung des innerstädtischen Umfelds bewirken können.</p> <p>Umweltbeitrag Die im Umweltbeitrag enthaltene Bestandsbeschreibung und die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden nicht kritisiert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Grünordnung und hier insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen, die im Rahmen der Bebauungsplanung vorgesehen sind, werden begrüßt. Angeregt wird noch, die nicht erwünschte Ausführung der Haus- und Vorgärten in Form von Stein-, Kies und Schotterflächen auch rechtlich zu regeln.</p> <p>Artenschutz Die Form der Abarbeitung der artenschutzfachlichen Thematik im Abschnitt „Umweltinformation“ ist nicht ganz akzeptabel. Das Kapitel Artenschutz ist sehr knapp gehalten und offenbar wurde nur eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dazu erfolgen aber keine näheren Ausführungen. Angaben über die Begehungsintensität des Areals werden nicht gemacht. Lediglich wenige Bilder mit schneebedeckten Bereichen zeigen Ausschnitte der Freiflächen. Von daher wird vermutet, dass hier lediglich eine Übersichtsbegehung im Winter stattgefunden hat. Die eigentliche Dokumentation des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde nicht in die vorgelegten Unterlagen übernommen. Aus diesem Grund kann der Abschnitt „Artenschutz“ im Beitrag „Umweltinformation“ derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus artenschutzfachlicher Sicht werden nicht geäußert.</p>	<p>Der Vorschlag aus der Umweltinformation zum Ausschluss von Schotter- und Kiesflächen ist in den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften enthalten. Demnach sind Schotter- und Kiesflächen im Vorgartenbereich sowie zur Abdeckung von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung, sofern nicht technisch erforderlich, unzulässig.</p> <p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung dessen Grundstücke bereits bebaut sind. Abwägungserhebliche Umweltbelange und artenschutzrechtliche Belange wurden ermittelt und als Umweltinformation zum Bebauungsplan abgearbeitet. Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes sind verbindlich im Bebauungsplan getroffen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Pflanzgebote und Grundstücksgestaltung auf der Grundlage der Umweltinformation wurden in den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften übernommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB (Innenbereich) erfolgen keine weiteren Eingriffe in das Plangebiet, die Grün- und Gartenflächen sind zu erhalten. Bei Eingriffen in den Gebäude- und Baumbestand sind Besiedelungen von artenschutzrechtlich relevanten Tieren fachgerecht zu prüfen und ggf. funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Von weiteren Untersuchungen wird daher abgesehen.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>abteilung9@rpf.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2019</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.1	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, welche teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden</p>	<p>Folgender Hinweis wird unter Punkt 2.5 „Geotechnik“ in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„2.5 Geotechnik <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, welche teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versicke-</i></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i> rungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.7.2	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>abteilung8@rps.bwl.de</p> <p>Schreiben vom 18.04.2019</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Ziel und Zweck des Bebauungsplanes werden begrüßt, da damit auch die prägende Bauweise des Quartiers und die historische gewachsene Struktur Berücksichtigung finden sollen.</p> <p>Meßstetten war im Dreißigjährigen Krieg stark zerstört worden und so verwundert es nicht, dass der Ort heute strukturell und auch haustypologisch von dem bis ins 19. Jahrhundert andauernden Wiederaufbau geprägt ist. In dieser langen Phase entstanden v.a. traufständige Bauernhöfe mit im Kernbereich des Ortes oft geschlossenen Baulinien, wobei die Hofanlagen fast immer als Quereinhäuser (auch Eindachhöfe oder Einfirsthöfe) ausgeprägt sind. Unter einem Dachfirst vereinen sich hier Wohn-Wirtschafts- und Scheunenteil in einem Gebäude. Diese Grundstruktur wurde offenbar sowohl bei größeren, rein bäuerlichen Anwesen umgesetzt als auch bei kleinbäuerlichen Hofanlagen, die Landwirtschaft vielleicht auch nur im Neben- oder Zuerwerb betrieben.</p> <p>Bemerkenswert ist die Existenz eine Mühle, die sich mutmaßlich als Anwesen Burg 26 identifizieren lässt. Da sich hier offenbar kein Wasserlauf (mehr?) befindet, könnte es sich z.B. auch um eine ehemalige Göbelmühle handeln. Das Anwesen Burg 10 wird als s.g. Prüffall geführt. Sollten hier Maßnahmen anstehen, müsste das Gebäude in Hinblick auf seine Denkmaleigenschaften erst noch abschließend geprüft werden.</p> <p>Um den Erhalt der historischen Strukturen zu unterstützen haben wir die aus unserer Sicht ortsbildprägenden und damit erhaltenswerten Gebäude in einer Skizze entsprechend markiert (siehe Anlage zu 1.8, erhaltenswerte Gebäude). Dergleichen Gebäude besitzen zwar nicht die Eigenschaften von Kulturdenkmalen, doch sollten sie als interessante Beispiele der Bau- und Ortsbaugeschichte erhalten bleiben. Neuplanungen sollten ohne Konflikte mit den bestehenden Kulturdenkmalen und der erhaltenswerten Substanz gestaltet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden unter Punkt 2.6 „Denkmal-schutz“ im Bebauungsplan aufgenommen und, sofern Maßnahmen beabsichtigt sind, im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>„2.6 Denkmalschutz 2.6.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege <i>Das Anwesen Burg 26 ist mutmaßlich eine Mühle. Da sich hier offenbar kein Wasserlauf (mehr?) befindet, könnte es sich z.B. auch um eine ehemalige Göbelmühle handeln. Das Anwesen Burg 10 wird als Prüffall geführt. Sollten hier Maßnahmen anstehen, müsste das Gebäude in Hinblick auf seine Denkmaleigenschaften erst noch abschließend geprüft werden.</i></p> <p><i>Um den Erhalt der historischen Strukturen zu unterstützen und als Beispiel der Bau- und Ortsgeschichte, sind ortsbildprägende Gebäude, welche nicht die Eigenschaften von Kulturdenkmalen besitzen, nach Möglichkeit zu erhalten. Neuplanungen sollten ohne Konflikte mit den bestehenden Kulturdenkmalen und der erhaltenswerten Substanz gestaltet werden.“</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.8.1	<p>Archäologische Denkmalpflege: Darstellung des Schutzgutes Das Planungsgebiet liegt im Prüffallgebiet „historischer Ortskern Meßstetten“ und im Bereich eines Reihengräberfeldes des 5.-7. Jh. dessen ursprüngliche Ausdehnung noch nicht bekannt ist. Der Ort wird bereits 854 als „Messtete“ urkundlich genannt und ist eine Siedlung der älteren Ausbauezeit. Wohl niederadlige Herren von Meßstetten sind seit 1252 erwähnt, aber schon früh abgewandert.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Die abgegangene Ortsburg war wohl in der Nähe der früheren Hülbe (19. Jahrhundert »in der Burg«). In Ortsnähe befinden sich 3 alemannische Reihengräberfelder, die eine frühe Gründung des Ortes belegen.</p> <p>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen Innerhalb ausgewiesener archäologischer Relevanzflächen sind in bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen zu erwarten, bei denen es sich um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale und archäologischen Verdachtsflächen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die undokumentierte Zerstörung ist nach §8 DSchG unzulässig, darum ist eine angemessene Berücksichtigung vorzusehen.</p> <p>Für die durch Bodeneingriffe (moderne Unterkellerung, Tiefgaragen etc.) nicht tiefgreifend gestörten Areale ist bei flächigen Baumaßnahmen eine weitere Beteiligung erforderlich. Eine abschließende Stellungnahme kann im Einzelfall allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zur konkreten Planung die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z.B. Tiefgaragen, Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) in einem Plan ersichtlich werden.</p> <p>Geplante Maßnahmen sollten daher frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Beate Schmid (beate.schmid@rps.bwl.de) abgestimmt werden.</p> <p>Für Erdbauarbeiten (z. B. für Fundamente, Keller oder Leitungsräben) ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die entsprechende Auflagen und Hinweise enthalten wird.</p>	<p>Die Hinweise werden unter Punkt 2.6 „Denkmalschutz“ im Bebauungsplan aufgenommen und, sofern Maßnahmen beabsichtigt sind, im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>„2.6 Denkmalschutz“ 2.6.2 Archäologische Denkmalpflege <i>Innerhalb ausgewiesener archäologischer Relevanzflächen sind in bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen zu erwarten, bei denen es sich um Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG handelt. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale und archäologischen Verdachtsflächen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die undokumentierte Zerstörung ist nach § 8 DSchG unzulässig, darum ist eine angemessene Berücksichtigung vorzusehen.</i></p> <p><i>Für die durch Bodeneingriffe (moderne Unterkellerung, Tiefgaragen etc.) nicht tiefgreifend gestörten Areale ist bei flächigen Baumaßnahmen eine weitere Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege erforderlich. Eine abschließende Stellungnahme kann im Einzelfall allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zur konkreten Planung die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z.B. Tiefgaragen, Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) in einem Plan ersichtlich werden.</i></p> <p><i>Geplante Maßnahmen sollten daher frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Beate Schmid (beate.schmid@rps.bwl.de) abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Für Erdbauarbeiten (z. B. für Fundamente, Keller oder Leitungsräben) ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die entsprechende Auflagen und Hinweise enthalten wird.“</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.9	<p>Landesnaturausschutzverband, Arbeitskreis Zollernalb</p> <p>Inv-ak-zollernalb@Inv-bw.de</p> <p>Schreiben vom 24.04.2019</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein. Wir begrüßen die Aussage, dass Grün- und Gartenflächen zu erhalten sind. Weiter ist festzuhalten, dass abwägungserhebliche Umweltbelange und artenschutzrechtliche Belange ermittelt und als Umweltinformation zum Bebauungsplan abgearbeitet werden. Es sind Festsetzungen getroffen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Pflanzgebote und Grundstücksgestaltung auf der Grundlage der Umweltinformation wurden in den Bebauungsplan übernommen. Gleichzeitig wurden anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes in den Bebauungsplan übernommen. Der vorliegenden Planung kann deshalb unter naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zugestimmt werden.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr baiudbwpoststelle@bundeswehr.org BAIUDBwToeB@bundeswehr.org <u>Schreiben vom 16.04.2019</u></p> <p>das Bauvorhaben liegt in ca. 1,5 km Entfernung zur Luftverteidigungsradaranlage und somit innerhalb des Schutzbereich der LV-Anlage Meßstetten. Der geplanten Maßnahme wird, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 12,00 m (über Grund) zugestimmt.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zur Bebauung befinden sich in östlicher Richtung die militärischen Liegenschaftsbereiche vom Standort Stetten a.k.M., hier im Besonderen der Truppenübungsplatz Heuberg und der Standortübungsplatz. Von den Liegenschaften gehen am Tag und in der Nacht Lärmimmissionen in Form von Schieß- und Fluglärm aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften/Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe/Bautyp/Standort ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Folgender Hinweis wird unter Punkt 2.7 „Lärmimmissionen militärischer Liegenschaften“ in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„2.7 Lärmimmissionen militärischer Liegenschaftsbereiche <i>In unmittelbarer Nähe zur Bebauung befinden sich in östlicher Richtung die militärischen Liegenschaftsbereiche vom Standort Stetten a.k.M., hier im Besonderen der Truppenübungsplatz Heuberg und der Standortübungsplatz. Von den Liegenschaften gehen am Tag und in der Nacht Lärmimmissionen in Form von Schieß- und Fluglärm aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften/Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.“</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.11	<p>Polizeipräsidium Tuttlingen TUTTLINGEN.PP@polizei.bwl.de <u>Schreiben vom 26.03.2019</u></p> <p>gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.12	<p>NABU Kreisverband-Zollernalb</p> <p>info@nabu-zollernalb.de</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2019</u></p> <p>Siehe Punkt 1.9: Gemeinsame Stellungnahme mit LNV-Arbeitskreis Zollernalb</p>	Behandlung der Stellungnahmen siehe Punkt 1.9
1.13	<p>Naturschutzbüro Zollernalb e.V.</p> <p>info@naturschutzbuero-zollernalb.de</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2019</u></p> <p>Siehe Punkt 1.9: Gemeinsame Stellungnahme mit LNV-Arbeitskreis Zollernalb</p>	Behandlung der Stellungnahmen siehe Punkt 1.9
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 01.04.2019 – 30.04.2019
2.1	<p>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von Seiten der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
	<p>Reutlingen, den 28.06.2019</p> <p>Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Meßstetten, den 28.06.2019</p> <p>Frank Schroft Bürgermeister</p>

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
---	-------------------------------

Anlage zu Punkt 1.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
Erhaltenswerte Gebäude

